

Bundesverband

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Herrn Bundesminister Christian Lindner Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Per E-Mail: christian.lindner@bundestag.de

cc: katja.hessel@bundestag.de

Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 10117 Berlin

Telefon 030 / 585 84 04 - 0
Telefax 030 / 585 84 04 - 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 22. August 2022

Installation von Photovoltaik-Kleinanlagen
Beratungsmöglichkeit durch Lohnsteuerhilfevereine

Sehr geehrter Herr Minister,

wir wenden uns heute an Sie, weil viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die kostengünstige Beratung durch einen Lohnsteuerhilfeverein bei der Einkommensteuererklärung nicht mehr in Anspruch nehmen können, wenn sie eine Photovoltaikanlage zur Selbstnutzung installiert haben. Sollen Energiewende und Entbürokratisierung gelingen, müssen die bürokratischen Hürden für den Erwerb und Einbau von Photovoltaikanlagen abgebaut werden.

Der Gesetzgeber sollte schnellstmöglich die bisherige Verwaltungsregelung (Liebhaberei) in eine gesetzliche Regelung zur Freistellung von Einnahmen aus Photovoltaikanlagen überführen. Eine solche Regelung, die der Bundesrat bereits im Jahressteuergesetz 2020 vorgeschlagen hat, vermissen wir im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2022. Wir bitten Sie dringend, eine Steuerbefreiungsvorschrift in den Regierungsentwurf aufzunehmen.

Anschließend müsste die Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine im Steuerberatungsgesetz so abgebildet werden, dass der Sachverhalt analog der Behandlung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG in § 4 Nummer 11 Buchst. b StBerG ergänzt wird. Es ist den Bürgern schon heute nicht zu vermitteln, warum sie als Arbeitnehmer oder Rentner die Einkommensteuererklärung nicht länger von ihrem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen können, obwohl die aus rein privater Motivation angeschaffte Photovoltaikanlage als Liebhaberei eingestuft wird und in der Einkommensteuererklärung unberücksichtigt bleibt.

Geschäftsführer: Erich Nöll RA



Im Interesse der betroffenen Bürger und zur Förderung privater Investitionen in erneuerbare Energien bitten wir Sie ganz persönlich um Unterstützung bei der Lösung dieses Problems. Wenn Photovoltaikanlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, muss die einkommensteuerrechtliche Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine weiterhin möglich sein. Dass eine Einspeisung umsatzsteuerbehaftet bleibt, steht einer Lösung nicht entgegen. Es fehlt an einer Wechselwirkung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung auf die Einkommensteuererklärung bei Photovoltaikanlagen, wenn deren Betrieb in der Einkommensteuererklärung keinen Niederschlag findet.

Gelegentlich wird gegen eine solche Gesetzesänderung eingewandt, dass eine unzulässige Mandatsteilung dieser Lösung entgegensteht. Dieser Einwand ist unbegründet. Die Beratung erfolgt im Rahmen der zulässigen Tätigkeiten i.S.d. § 4 Nummer 11 StBerG. Der Begriff der Mandatsteilung bezieht sich in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur ausschließlich auf die Einkommensteuer, auf die sich die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine gemäß § 4 Nummer 11 StBerG beschränkt, und damit auf eine Steuerart und eine Steuererklärung. Eine Mandatsteilung liegt bei unterschiedlichen Steuerarten – Einkommensteuer und Umsatzsteuer – nicht vor. Lohnsteuerhilfevereine dürfen selbstverständlich auch Mitglieder bei ihrer Einkommensteuer beraten, die z.B. ihre Erbschaftssteuer- oder Grundsteuerklärung selbst erstellen oder diese von einem Steuerberater erstellen lassen.

Bei Beratungsbedarf zur Umsatzsteuer, insbesondere bei einer Pflicht zur Einreichung der Umsatzsteuererklärung, kann ein Steuerberater beauftragt werden, ohne dass eine Mandatsteilung vorliegt. Die Einkommensteuererklärung wird hiervon nicht berührt. Perspektivisch kann die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung bei Personen, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, unseres Erachtens entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA Geschäftsführer

BVL - BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.